

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2010 sgv-Gf/sg

### **Vernehmlassungsantwort Zweites Massnahmenpaket 6. IV-Revision**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2010 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einem zweiten Massnahmenpaket für eine 6. IV-Revision Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Mit der auf anfangs 2011 wirksam werdenden Zusatzfinanzierung kommt die IV in den Genuss zusätzlicher Mittel, die es ihr ermöglichen, ihren Verpflichtungen weiterhin nachzukommen. Die strukturellen Probleme dieses Sozialwerks bestehen aber weiter. Werden nicht rechtzeitig die notwendigen Korrekturen eingeleitet, muss nach dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung per anfangs 2018 mit erneuten Defiziten in der Grössenordnung von knapp einer Milliarde Franken gerechnet werden. Hinzu kommt ein Schuldenberg von zur Zeit rund 15 Milliarden Franken, den es ebenfalls abzutragen gilt. Angesichts dieser Ausgangslage ist es aus Sicht des sgV unabdingbar, dass rasch weitere Massnahmen eingeleitet werden, mit denen die Ausgaben der IV substantiell gesenkt werden können. Es wäre fatal, wenn der Glaube aufkäme, dass man aufgrund der vom Souverän gewährten Mehreinnahmen nun auf weitere Korrekturen verzichten könne und wenn darauf spekuliert würde, dass die Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt beim Ausweisen ausreichend hoher Schulden einer Verlängerung der Zusatzfinanzierung zustimmen werden. Der sgV würde sich einer derartigen Taktik klar widersetzen.

Der sgV erachtet die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Massnahmen, mit welchen sich der Finanzhaushalt der IV langfristig um rund 800 Millionen Franken entlasten lässt, als dringend notwendig und richtig. Unser Verband wird die Revision - mit Ausnahme der vorgeschlagenen Sanierungsklausel - unterstützen und sich dafür einsetzen, dass sich im Parlament und in einer allfälligen Volksabstimmung die notwendigen Mehrheiten finden lassen.

Wie der Vertreter des sgv in der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission stets betont hat, lehnt unser Verband alle Regelungen entschieden ab, die dem Bundesrat das Recht einräumen, zur finanziellen Stabilisierung gefährdeter Sozialwerke in eigener Kompetenz die Beitragssätze anzupassen. Wir sind klar der Ansicht, dass es den Leistungsumfang unserer Sozialwerke so anzupassen gilt, dass die heutigen Mittel ausreichen, um diese langfristig zu sichern. Aus diesem Grunde lehnen wir beide Varianten, die unter Art. 79b vorgeschlagen werden, dezidiert ab. Der sgv plädiert vielmehr für die Aufnahme der später vorgestellten Alternativvariante, die in Zusammenarbeit mit economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband ausgearbeitet wurde.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### Art. 7c Abs. 2 (neu)

Seitens des sgv teilen wir die Ansicht des BSV, dass die Arbeitgeber die Tätigkeit der IV-Stellen in zumutbarem Ausmass unterstützen sollen. Aus den Erläuterungen geht auch hervor, dass die neue Bestimmung ausschliesslich im Sinne eines Appells zu verstehen ist und dass keine Sanktionen gegen Arbeitgeber vorgesehen sind, welche ohne vorgängige Rücksprache mit der IV-Stelle ein Arbeitsverhältnis auflösen. Dennoch besteht in unseren Kreisen die Befürchtung, dass das Kündigungsrecht ausgehöhlt werden könnte. Um diesen Befürchtungen vorzubeugen, beantragen wir folgende Ergänzung:

*"... Rücksprache genommen zu haben. Das Kündigungsrecht des Arbeitgebers bleibt jedoch unbesehen allfälliger Massnahmen und unbesehen der Haltung der IV-Stellen gewahrt".*

#### Art. 7c<sup>ter</sup> (neu) Eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Abs. 2. Wenn Beratungs- und Betreuungsbedarf besteht, sollten die IV-Stellen wenn immer möglich aktiv werden. Da bereits aus der in Abs. 1 gewählten Kann-Formulierung hervorgeht, dass kein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht, kann Abs. 2 bedenkenlos gestrichen werden. Behält man diesen Absatz bei, signalisiert man damit eine zu defensive Haltung.

#### Art. 7c<sup>quater</sup> (neu) Abklärung

Aus Sicht des sgv ist es richtig, dass bei interprofessionellen Assessments auch soziale Faktoren in Betracht gezogen werden. Bei der eigentlichen Bestimmung der Eingliederungsfähigkeit gemäss Abs. 1 dürfen diese aber nicht berücksichtigt werden. Der sgv legt deshalb Wert darauf, dass bei der Bestimmung der Eingliederungsfähigkeit ausschliesslich medizinische und berufliche Kriterien Berücksichtigung finden.

#### Art. 14, Art. 14a, Art. 17, Art. 21 und Art. 51 Reisekosten

Wir teilen die Ansicht, dass heute viel zu oft Reisekosten der IV in Anspruch genommen werden. Der vorgeschlagenen Neuregelung, gemäss welcher nur noch dann Reisekosten in Anspruch genommen werden können, wenn die Reisetätigkeit in einem direkten Zusammenhang mit einer Eingliederungsmassnahme steht, begrüssen wir ausdrücklich.

#### Art. 28b (neu) Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs

Das vorgeschlagene neue Rentensystem begrüssen wir ausdrücklich. Für uns steht im Vordergrund, dass damit der Anreiz zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit entschieden erhöht wird. Sehr willkommen ist aber auch die finanzielle Entlastung der IV, die mit dem neuen Rentensystem realisiert werden kann. Der dritte positive Effekt stellt für uns die Reduktion der Schwelleneffekte dar, die bisher zu stark dazu animierten, mit allen verfügbaren Mitteln dafür einzustehen, dass wenn immer möglich der nächsthöhere Schwellenwert übertroffen werden kann.

#### Art. 38 IVG und Art. 35<sup>ter</sup> AHVG Kinderrente

Der Reduktion der Kinderrenten von heute 40% auf neu 30% stimmen wir ausdrücklich zu. Nicht zuletzt als Folge der Einführung des Familienzulagengesetzes gelangen AHV- und IV-Rentenbezüger mit Kindern heute in den Genuss von Zulagen, die es seinerzeit bei der Festsetzung der Höhe der Kinderrenten noch nicht oder noch nicht im heutigen Ausmass gab. Die Reduktion ist damit gerechtfertigt. Die Einsparungen von langfristig rund 200 Millionen Franken stellen einen substantiellen Beitrag zur finanziellen Sanierung der IV dar, weshalb keinesfalls darauf verzichtet werden darf.

#### Art. 79b (neu)...Sicherung des Bestands des IV-Ausgleichsfonds

Wie wir bereits einleitend festgehalten haben, lehnt der sgv jede Regelung entschieden ab, die dem Bundesrat das Recht einräumt, zur finanziellen Stabilisierung gefährdeter Sozialwerke in eigener Kompetenz die Beitragssätze anzupassen. Wir sind klar der Ansicht, dass es den Leistungsumfang unserer Sozialwerke so anzupassen gilt, dass die heutigen Mittel ausreichen, um diese langfristig zu sichern. Aus diesem Grunde lehnen wir beide im Vernehmlassungsentwurf aufgeführten Varianten für einen Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der IV ab. Als Alternative zu Ihren beiden Varianten beantragen wir, folgende Formulierung, die wir in Zusammenarbeit mit economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband erarbeitet haben, ins Gesetz aufzunehmen:

*<sup>1</sup> Sinkt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 40 Prozent einer Jahresausgabe (Interventionsschwelle) und bleibt er auch im folgenden Jahr darunter, so trifft der Bundesrat folgende Massnahmen:*

- a. Er setzt die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt aus und senkt die Renten mit Wirkung ab dem dritten Kalenderjahr nach Erreichen der Interventionsschwelle soweit, dass das zu erwartende jährliche Betriebsdefizit um 75 Prozent reduziert wird.*
- b. Er senkt die Renten mit Wirkung ab dem fünften Kalenderjahr nach Erreichen der Interventionsschwelle soweit, dass das dann ohne diese Rentensenkung zu erwartende jährliche Betriebsdefizit voll ausgeglichen wird.*
- c. Er regelt die infolge der Rentenkürzung nötige Koordination mit anderen Sozialversicherungen.*
- d. Er unterbreitet der Bundesversammlung innerhalb eines Jahres ab Erreichen der Interventionsschwelle die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen.*

*<sup>2</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a – c werden solange angewendet, bis der Fondsbestand während zwei aufeinanderfolgenden Jahren wieder 40 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat.*

#### Art. 52a ATSG (neu) Vorsorgliche Einstellung von Leistungen

Seit langer Zeit tritt der sgv dafür ein, dass die Betrugsbekämpfung sowohl bei der IV als auch bei den anderen Sozialversicherungen intensiviert wird. Wir begrünnen deshalb ausdrücklich die neue Regelung, gemäss welcher bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Bezug die Leistungen vorsorglich eingestellt werden können. Wir sind auch froh, dass diese neue Regelung im ATSG verankert wird und damit für alle Sozialversicherungen Gültigkeit erlangt.

#### Sanierungsmassnahmen auf Verordnungsstufe

Den in den Erläuterungen aufgeführten Anpassungen auf Verordnungsstufe (Neugestaltung der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern, Verzicht auf die Teuerungsanpassung bei den Beiträgen an Organisationen der privaten Behindertenhilfe) stimmen wir ausdrücklich zu.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor